

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB im Bereich „Riedwiesen – Mettlenwiesen“

- **Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB sowie einer Vorkaufsrechtsatzung gem. § 25 (1) Nr. 2 BauGB**

Der Gemeinderat von Lauchringen hat in öffentlicher Sitzung am 23.05.2019 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Riedwiesen – Mettlenwiesen“ gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sowie der Vorkaufsrechtsatzung ergibt sich aus dem als Bestandteil der Satzung im Folgenden abgedruckten Abgrenzungslageplan.

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplans der Innenentwicklung „Riedwiesen – Mettlenwiesen“ wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen.

Der Erlass der Vorkaufsrechtsatzung gem. § 25 (1) Nr. 2 BauGB wird erforderlich, um eine Umsetzung der gesamten Baumaßnahme einschließlich notwendiger planfestgestellter Ausgleichsmaßnahmen sicher zu stellen und rechtlich zu sichern.

Die Satzung lautet im vollen Wortlaut wie folgt:

Gemeinde Lauchringen Satzung

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planung Bebauungsplan „Riedwiesen – Mettlenwiesen“, 1. Änderung und Erweiterung“ OT Unterlauchringen

Nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 23.05.2019 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Für die im Gebiet des Bebauungsplan „Riedwiesen –Mettlenwiesen“, 1.Änderung und Erweiterung“, OT Unterlauchringen, dessen Aufstellungsbeschluss am 23.05.2019 durch den Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen gefasst wurde, gelegenen Flurstücke wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich“

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich ist der dieser Satzung als Anlage beigefügte Lageplan vom 15.05.2019 im Originalmaßstab M 1:2000 maßgebend.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Lauchringen:
Flst.Nr. 49, 67, 67/2, 67/3, 71, 71/2, 483, 485, 486/2, 486/3, 508/1, 508/2, 508/3, 512, 514/1, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 522, 522/1, 523 sowie die Teilfläche von Flst.Nr. 484, 527, 528

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

- b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

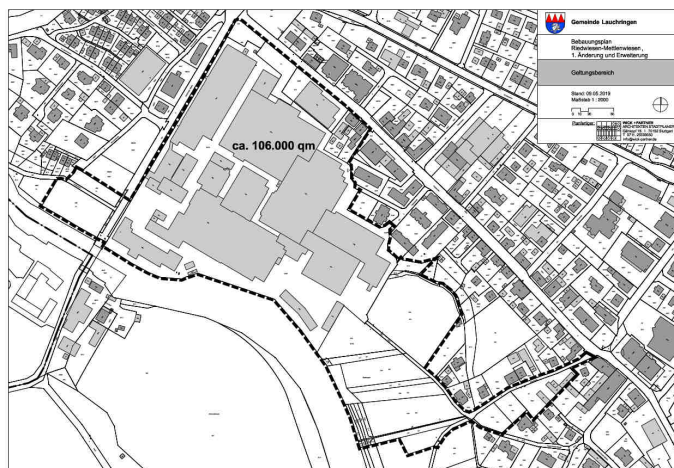
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufgestellte Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Lauchringen, den 23. Mai 2019

Thomas Schäuble
Bürgermeister der Gemeinde Lauchringen

Anlage (als Bestandteil der Satzung)

Lageplan Geltungsbereich Satzung Veränderungssperre für das Gebiet „Riedwiesen – Mettlenwiesen“



Gemeinde Lauchringen Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht zur Sicherung der Planung Bebauungsplan „Riedwiesen – Mettlenwiesen“, 1. Änderung und Erweiterung“, OT Unterlauchringen

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Lauchringen steht zur Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet des Bebauungsplan „Riedwiesen –

Mettenwiesen, 1. Änderung und Erweiterung“, ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 benannten Flächen zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich"

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich ist der dieser Satzung als Anlage beigefügte Lageplan vom 15.05.2019 im Originalmaßstab M 1:2000 maßgebend.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Lauchringen:

Flst.Nr. 49, 67, 67/2, 67/3, 71, 71/2, 483, 485, 486/2, 486/3, 508/1, 508/2, 508/3, 512, 514/1, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 522, 522/1, 523 sowie die Teilfläche von Flst.Nr. 484, 527, 528

§ 3 Inkrafttreten

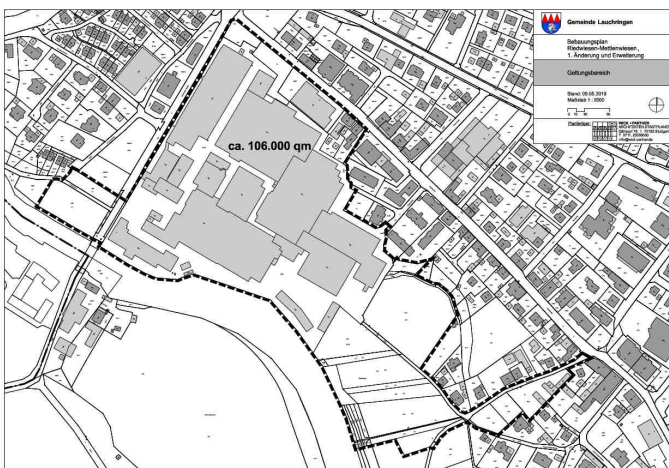
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft

Lauchringen, den 23.Mai 2019

Thomas Schäuble
Bürgermeister der Gemeinde Lauchringen

Anlage (als Bestandteil der Satzung)

Lageplan Geltungsbereich Satzung Veränderungssperre für das Gebiet
„Riedwiesen – Mettlenwiesen“



Wie im jeweiligen Satzungstext angegeben, treten die Veränderungssperre sowie die Vorkaufsrechtssatzung mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 (1) Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht wird.

Lauchringen, den 27.05.2019
Thomas Schäuble, Bürgermeister